

Merkmale betreffend abgesperrte Wartezone auf öffentlichem Grund

Einleitung

Das Aufstellen von Absperrungen für den Einlass wartender Gäste war für Gastgewerbe-, Unterhaltungs- und Detailhandelsbetriebe in der Stadt Zürich bis anhin nicht bewilligungsfähig und somit illegal. Seit einigen Jahren wurden jedoch aufgrund der zunehmenden Nachtangebote der zahlreichen Unterhaltungsbetriebe in der Stadt Zürich immer mehr solcher Absperrungen illegalerweise auf dem öffentlichen Grund aufgestellt. Dazu kamen noch vereinzelt Kanalisierungen von Menschenströmen vor Detailhandelsbetrieben anlässlich von brandaktuellen und limitierten Produkten aus der Unterhaltungsbranche. Dies hat teilweise zu einer Übernutzung des öffentlichen Grundes und zur Einschränkung der Sicherheit geführt.

Gestützt auf Art. 15 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes können aufgrund einer Verfügung des Polizeivorstandes unter bestimmten Voraussetzungen Patentinhabenden von Gastbetrieben oder Geschäftsführenden von Detailhandelsbetrieben definierte Flächen für Wartezone auf öffentlichem Grund gegen eine einmalige Bewilligungsgebühr und jährlich fällig werdender Kontrollgebühren auf Zusehen hin zur Verfügung gestellt werden.

Zeitliche Benutzung

Der öffentliche Grund darf frühestens ab 21.00 Uhr und bis spätestens 06.00 Uhr für eine Wartezone benutzt werden (Detailhandel nach Bedarf).

Mobiliar

Die Wartezone ist durch unbeschriftete Kordeln, Seile oder Absperrbänder (kein Plastik) inkl. Haltevorrichtungen (Pfosten/Ständer, max. 1 Meter hoch) zu begrenzen. Die Absperrvorrichtungen müssen vollständig innerhalb der bewilligten Fläche stehen. Sie dürfen nicht mit dem Boden verankert sein. Das Aufstellen von weiterem Mobiliar wie Teppiche, Plakatständern, Überdachungen (z.B. Sonnenschirme), Wärmestrahler, Beleuchtungen, Fackeln, Abfalleimer, Schranken/Zäune etc. ist untersagt.

An den Haltevorrichtungen können jedoch Aschenbecher und/oder Abfallbehälter (beides unbeschriftet) innenseitig der bewilligten Fläche montiert werden.

Für Detailhandelsbetriebe können Vauban-Schranken bewilligt werden, welche für die bewilligte Dauer des Anlasses aufgestellt bleiben dürfen. Sofern Vorrat vorhanden ist, können Vauban-Schranken von der Dienstabteilung Verkehr, Werkhof, Leutschenbachstrasse 60, 8050 Zürich gemietet werden. Bestelladresse: dav-infowh@zuerich.ch

Sicherheitspersonal

Die Sicherheitslage in den Wartezone muss durch mindestens 1 Angehörige/Angehöriger des Personals ständig beobachtet werden. Diese/dieser muss, bei Gefahren/Störungen intervenieren und darf nicht mit dem Einlass der Kundschaft an der Türe beschäftigt sein. Der Personaleinsatz ist der Anzahl wartender Kunden/Kundinnen stets anzupassen (Mindestanzahl an Sicherheitspersonal: 1 Security pro 50 Personen, zwischen 24.00 und 06.00 Uhr: 1 Security pro 30 Personen).

Lärm bzw. Sekundärimmissionen

Lärmende Personen sind auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft hinzuweisen. Bei Ignoranz dieser Anweisungen sind sie wegzuweisen.

Haftung

Bewilligungsinhabende haften gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons für Schäden, welche infolge Ausübung der Bewilligung und der damit verbundenen Vorkehrungen an Personen und/oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen.

Muss die Stadt für solche Schäden einstehen, haben ihr Bewilligungsinhabende vollen Ersatz zu leisten.

Räumliche Anforderungen

Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen durch den Betrieb der Wartezone nicht behindert werden. Für den ungehinderten Fussgängerverkehr muss mindestens 1.2 Meter, für Detailhandelsbetriebe 2.0 Meter der Trottoirbreite zur Verfügung stehen.

Die Benützung der Wartezone darf nicht zu Sichtbehinderungen und Gefährdungen des Strassenverkehrs führen. Durchgänge für Rettungsfahrzeuge sind immer freizuhalten.

Bewilligungsinhabende sind verpflichtet, den durch sie benützten öffentlichen Grund sauber zu halten, nötigenfalls täglich zu reinigen. Bei der Reinigung ist die Nachtruhe zu beachten.

Anordnungen der städtischen Kontrollorgane ist sofort Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bewilligung werden mit Polizeibusse, allenfalls mit dem sofortigen entschädigungslosen Entzug der Bewilligung geahndet.

Eine Wartezone wird primär nur vor dem betreffenden Gebäude bewilligt. Wird aus speziellen Gründen der öffentliche Grund vor dem Nachbargrundstück gewünscht, erfolgt eine Prüfung nur mit bereits vorliegendem Einverständnis des Hausbesitzers/Geschäftsinhabers.

Gebühren Gastgewerbe- und Unterhaltungsbetriebe

Bewilligungsgebühr: CHF 160.00

Kontrollgebühr: CHF 400.00 (wenn Kordeln Fr./Sa. und Sa./So. gestellt werden)

Kontrollgebühr: CHF 800.00 (wenn Kordeln die ganze Woche gestellt werden)

Die Bewilligung ist jeweils 1 Jahr gültig und wird bei fristgerechter Zahlung der jährlich anfallenden Kontrollgebühr automatisch verlängert. Eine Kopie des Zahlungsbeleges muss den Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden können.

Bei Nichtbezahlung innert der Zahlungsfrist erlischt die Bewilligung und muss wieder neu beantragt werden.

Gebühren für einmalige Veranstaltung der Detailhandelsbetriebe

Bewilligungsgebühr: CHF 160.00

Kontrollgebühr: CHF 150.00

Antrag für Gastgewerbe- und Unterhaltungsbetriebe

Entsprechende Gesuche können per Post eingereicht werden an: Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Gewerbedelikte, Gastro, Postfach 1612, 8021 Zürich oder in der Kanzlei Wirtschaft an der Förrli-buckstrasse 61, 8005 Zürich direkt abgegeben werden.

Dem Gesuch ist ein vermasster Grundrissplan, welcher Aufschluss über die gewünschte Wartezone gibt, beizulegen.

Antrag für einmalige Veranstaltung der Detailhandelsbetriebe

Gesuche sind an Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Polizeibewilligungen, Gewerbe, Postfach 1612, 8021 Zürich zu richten oder sie können in der Kanzlei Wirtschaft an der Förrlibuckstrasse 61, 8005 Zürich direkt abgegeben werden.

Es ist ein vermasseter Grundrissplan, welcher Aufschluss über die gewünschte Wartezone gibt, beizulegen.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen für Gastgewerbe- und Unterhaltungsbetriebe stehen Ihnen die Mitarbeiter der Fachgruppe Gastro unter +41 44 411 72 40 oder für Detailhandelsbetriebe die Fachgruppe Gewerbe unter + 41 44 411 73 11 gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten Kanzlei:

Montag – Donnerstag	von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Freitag	von 10.00 – 16.00 Uhr durchgehend